



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Juli 2013
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0196 (COD)**

**12241/13
ADD 1**

**TRANS 388
CODEC 1740**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Vordok.: 9275/1/13 TRANS 211 CODEC 1000 REV 1

Nr. Komm.dok.: 13195/11 TRANS 222 CODEC 1274

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät
im Straßenverkehr und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen
Parlaments und des Rates ("Fahrtenschreiber")
– Annahme der überarbeiteten politischen Einigung (*im Anschluss an eine
frühzeitige Einigung in zweiter Lesung mit dem EP*)

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Protokollerklärung der Bundesrepublik Deutschland
zu dem obengenannten Vorschlag.

Protokollerklärung der Bundesrepublik Deutschland

"Der vorliegende Vorschlag der Europäischen Kommission zum Digitalen Tachographen soll Effizienz und Wirksamkeit von Fahrtenschreibern festlegen und sicherstellen, dass Berufskraftfahrer die Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten noch besser einhalten.

Aus Sicht der deutschen Bundesregierung darf der Vorschlag aber nicht dazu führen, dass kleine und mittlere Unternehmen – insbesondere Handwerksbetriebe – ohne nachvollziehbaren Grund weiteren bürokratischen Belastungen ausgesetzt werden.

Die zwischen Parlament und Rat ausgehandelte Fassung des VO-Vorschlags sieht für diese Unternehmen eine Ausnahme vor, wenn sie ein Fahrzeug in einem Umkreis von 100 km um den Unternehmenssitz einsetzen. Dies ist zwar ein Fortschritt gegenüber der bisherigen Regelung, die nur einen Umkreis von 50 km vorsieht. Für flächenmäßig große Länder, wie z.B. Deutschland, ist diese Regelung aber nicht ausreichend und daher nicht hinnehmbar. Zudem sind gerade kleine und mittlere Unternehmen heute darauf angewiesen, Kunden in einem größeren Radius zu erreichen.

Die deutsche Bundesregierung hat seit Beginn der Verhandlungen dafür plädiert, die Ausnahme auf 150 km Umkreis zu erweitern. Als äußerste Rückfallposition wäre für Deutschland noch akzeptabel, dass jedenfalls denjenigen Mitgliedstaaten, die dies für erforderlich halten, die Möglichkeit gegeben werde, die Ausnahme auf 150 km Umkreis zu erweitern.

Aufgrund der in dieser Protokollerklärung genannten Argumente kann die deutsche Bundesregierung dem Vorschlag der Europäischen Kommission zum Digitalen Tachographen, so wie er sich als Resultat des informellen Trilogs darstellt, nicht zustimmen."